



Notare
Dr. Eckhard Wälzholz
Dr. Julia Bayer
(Amtsnachfolgerin des Notars
Dr. Hans Michael Malzer)



Merkblatt für eingetragene Vereine

Folgende Veränderungen eines Vereines müssen zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden:

1. Änderung des den Verein nach außen vertretenden Vorstandes,
2. Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung,
3. Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren.

Reine Wiederwahlen sind nicht anzumelden.

I. Form der Anmeldung

Die Anmeldung hat in den genannten Fällen unverzüglich zu erfolgen. Sie muss schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.

II. Ablauf der Veränderungen

Vor der Anmeldung zum Vereinsregister sind die Veränderungen wie folgt abzuwickeln:

- Ordnungsgemäße Ladung zu der Mitgliederversammlung gemäß Satzung, wobei die Tagesordnungspunkte so genau bezeichnet sein müssen, dass jedes Vereinsmitglied anhand der Ladung über die Notwendigkeit der eigenen Teilnahme entscheiden kann.
Bei beabsichtigten Satzungsänderungen hat die Ladung konkret und genau zu bezeichnen, welche Bestimmungen geändert werden sollen (§§ bzw. Ziffern angeben); am Besten wird der Text der beabsichtigten Änderung mitversandt. Es kann auch in der Ladung angegeben werden, wo die zu ändernden Bestimmungen bzw. eine neue Satzung eingesehen werden können. Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ in der Ladung ohne nähere Angaben genügt nicht.
- Fertigung eines Protokolls über die Versammlung, wobei in der Versammlung und im Protokoll folgende Punkte zu beachten sind:
 - Angabe des Ortes und des Tages der Versammlung und der Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Es ist festzustellen, dass die Versammlung ordnungsgemäß geladen und beschlussfähig ist, die Tagesordnung ist festzulegen bzw. zu wiederholen;
 - Es ist festzustellen, wer Versammlungsleiter und wer Protokolleiter ist; falls der Versammlungsleiter und/oder Schriftführer zu wählen ist, hat das Protokoll das Ergebnis mit den entsprechenden Ja/Nein/Enthaltungs- Stimmen auszuweisen und festzustellen, dass der Gewählte die Wahl angenommen hat;

- Der Wortlaut der gefasster Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen sind mit dem Abstimmungsergebnis in zahlenmäßiger Form mit den Ja/Nein/Enthaltungs- Stimmen im Protokoll festzuhalten, ebenso die Tatsache, dass die gefassten Beschlüsse in der Versammlung verkündet wurden;
- Bei Vorstandswahlen ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl angenommen hat; ist der Gewählte nicht in der Versammlung anwesend, ist eine schriftliche Erklärung über die Annahme erforderlich.

Das Protokoll sollte neben dem Namen das Geburtsdatum und den Wohnort (ohne PLZ) des gewählten Vorstandsmitgliedes ausweisen;

- Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der alten Bestimmung der und der neuen Bestimmung der Satzung aufzuführen (wörtlich) und muss die geänderte (neue) Satzung als Anlage zum Bestandteil des Protokolls genommen werden.

Empfehlenswert ist es folgenden Wortlaut im Protokoll aufzunehmen:

Es wurde einstimmig per Akklamation von den Mitgliedern beschlossen, dass sofern die geänderte Satzung vom Registergericht als nicht eintragungsfähig anerkannt wird, die erforderlichen formellen Anpassungen vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB durchgeführt werden können.

„Die Mitgliederversammlung ermächtigt und bevollmächtigt einstimmig per Akklamation den Vorstand, dass dieser erforderliche weitere Erklärungen und Satzungsänderungen aufgrund gerichtlich beanstandeter Mängel beschließen und vornehmen darf, ohne dass es hierfür der Einberufung einer weiteren Versammlung bedarf.“

Beim Notar sind die alte Satzung und die neue Satzung in Kopie einzureichen;

- Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen, weiter müssen die in der Satzung bestimmten Personen unterzeichnen (meistens neben dem Protokollführer der Versammlungsleiter und/oder Vorstand);
- Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

III. Unterlagen für den Notar

Beim Notar ist das Protokoll über die Mitgliederversammlung einzureichen, und zwar in Kopie. Bei Satzungsänderungen sollte die neue und die alte Satzung jeweils in Kopie eingereicht werden. Bei einer Satzungsneufassung sollte die Kopie der Satzung eingereicht werden. Die Einladung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls beim Notar einzureichen.